



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- KENNEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 7. Juli 1970

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

JENFELD 11 BLATT I (2 BLÄTTER)

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 512

Feldvergleich vom März 1970
Kataster- und Vermessungsamt

KBL 7236 Bl. 50, 62, 64, 65, 0
51, 54, 66, 67, 70 W
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 30, Sechshausstraße 8
Tel. 54 10 08

Archiv-Nr. 23552A

JENFELD 11

BL.1

Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Vom 3. Juli 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Schulgesetz vom 9. Dezember 1966 in der Fassung vom 1. Juli 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 14 a wird § 15. In Absatz 1 wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das Wort „Fachhochschulreife“ ersetzt.
2. Der bisherige § 15 wird § 16 und wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird das Wort „Reifeprüfung“ jeweils durch die Wörter „allgemeine Hochschulreife“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Das Wirtschaftsgymnasium führt in einem dreijährigen Vollunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Besuch setzt den Nachweis des Realschulabschlusses oder einer gleichwertigen Bildungsstufe voraus.

(4) Das Abendgymnasium und das Abendwirtschaftsgymnasium führen Berufstätige in Abendlehrgängen zur allgemeinen Hochschulreife. Die zuständige Behörde kann von der Voraussetzung der Berufstätigkeit befreien.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. Der bisherige § 16 wird gestrichen.

Artikel 2

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Abschlußprüfung am staatlichen Wirtschaftsgymnasium, dem Abendwirtschaftsgymnasium oder an der staatlichen Wirtschaftsoberschule der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden hat, erhält mit dem Inkrafttreten die allgemeine Hochschulreife.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Juli 1970.

Der Senat

Verordnung

über den Bebauungsplan Jenfeld 11

Vom 7. Juli 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 11 für den Geltungsbereich Schiffbeker Weg zwischen der Bundesautobahn und Jenfelder Straße einschließlich beidseitig angrenzender Flurstücksteile und eines Teils des Flurstücks 1294 sowie zwi-

schen Jenfelder Straße und der Nordgrenze des Flurstücks 97 einschließlich westlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Jenfeld (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Juli 1970.